

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 20/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt/Main 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Februar 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die weiteren Berufsrichter **B e n d e r** und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen Richter **N i t s c h e** und **D r. B o n g a r d t** für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 1988 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit.

Der im Juni 1928 geborene Kläger erlernte den Beruf des Maurers und schloß die Lehre mit der Prüfung ab. Später legte er die Meisterprüfung ab. Von 1948 bis 1951 absolvierte er die Ingenieurschule, Fachrichtung Hochbau. Seitdem betreibt er als selbständiger Bauunternehmer einen Betrieb für Hoch-, Tief- und Straßenbauarbeiten, in dem er 50 bis 60 Mitarbeiter beschäftigt, darunter einen Geschäftsführer, zwei Bauingenieure, zwei kaufmännische Angestellte und zwei Schreibkräfte. Im Juli 1984 mußte er sich einer Bypassoperation am Herzen unterziehen.

Er beantragte am 20. Dezember 1984 Versichertenrente und legte einen Befundbericht des behandelnden Arztes sowie Untersuchungsberichte der Städtischen Kliniken Fulda vor. Die Beklagte veranlaßte eine Untersuchung durch Dr. W. von der Sozialärztlichen Dienststelle in Fulda. Er stellte im Gutachten vom 6. Februar 1985 fest: Zustand nach Bypassoperation, coronare Herzkrankheit, schwere Zweigefäßerkrankung mit erheblichen Stenosen, fortbestehende verminderte Muskelkraft des Herzens, fortbestehende Stenocardie, einen Verdacht auf neu aufgetretene Ischämie im Hinterwandbereich, eine extrem ausgeprägte nervöse Spannung, Fettleibigkeit, eine leichte Zuckerkrankheit, Hyperurikämie und kleine Struma. Er kam zu dem Ergebnis, daß eine regelmäßige Arbeitsleistung nennenswerter Art nicht mehr möglich sei. Die zur Zeit ausgeübte Tätigkeit als selbständiger Bauunternehmer gehe zu Lasten des restlichen Leistungsvermögens. Die Prüfärztin L. meinte, zumutbar seien noch leichte Arbeiten unter zwei Stunden.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag ab (Bescheid vom 28. Februar 1985). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Mai 1985 zu gewähren. Im übrigen - hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit - hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. November 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 9. Februar 1988). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Aufgrund des Gutachtens vom 6. Februar 1985 sei es überzeugt, daß dem Kläger eine regelmäßige Arbeitsleistung nennenswerter Art nicht mehr möglich sei. Der Kläger könne sowohl als Maurermeister und als selbständiger Bau-



unternehmer, als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt lediglich noch unter zwei Stunden täglich arbeiten. Bis zu seiner Operation habe der Kläger seinen Betrieb im wesentlichen allein geführt. Er habe Baustellen besucht und abgerechnet. Nach der Operation habe ein vom Kläger bestimmter Mitarbeiter diese Aufgaben anstelle des Klägers übernommen. Der Kläger komme lediglich noch zwei- bis dreimal in der Woche in den Betrieb und lasse sich informieren. Seine dortigen Aufenthalte dauerten in der Regel nicht länger als 10 bis 30 Minuten. In den Ablauf des Betriebes sei der Kläger lediglich eingeschaltet bei Investitionen von über 50.000,00 DM sowie bei bestimmten Angeboten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der §§ 103, 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom
18. November 1986 aufzuheben und die Klage abzuweisen;

hilfsweise beantragt sie,
den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat, wie das LSG richtig entschieden hat, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente (§ 1246 RVO). In Frage steht zwischen den Beteiligten von den Voraussetzungen dieser Rente nur das Merkmal der Berufsunfähigkeit. Das LSG hat weder diesen Begriff rechtlich verkannt noch Ermittlungen versäumt, noch hat es Beweise so gewürdigt, daß diese Würdigung in der Revisionsinstanz angreifbar wäre.



Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder anderer Gebrechen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 1246 Abs 2 RVO). Das ist auf jeden Fall bei einem Versicherten zu bejahen, der keine ihm zumutbare Tätigkeit mehr ausüben kann. Gerade das hat das LSG ohne Rechtsfehler angenommen. Aufgrund des von der Beklagten selbst veranlaßten ärztlichen Gutachtens, von Befundberichten und Zeugenaussagen ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger nur noch unter zwei Stunden täglich arbeiten kann, sei es im eigenen Betrieb oder sonstwo. Deshalb könne er als selbständiger Bauunternehmer nicht mehr tätig sein und als Maurermeister auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ebensowenig. Dieser Schluß ist nicht zu beanstanden. Das LSG ist aufgrund von Zeugenaussagen zu der Überzeugung gekommen, daß sich der Kläger nur noch etwa jeden zweiten Tag bis zu 30 Minuten Bericht erstatten läßt. Die Arbeit, die er vor seiner Herzoperation selbst ausgeführt hat, ist nach der Überzeugung des LSG nun von dem Zeugen R. übernommen worden.

Die Auffassung, daß der Kläger damit auch tatsächlich seinen Betrieb nicht mehr selbst führt, ist frei von Rechtsfehlern. In der genannten kurzen Zeit wird ein Betrieb, der bisher die volle Mitarbeit des Inhabers und seinen persönlichen Einsatz an den Baustellen erfordert hat, nicht mehr von seinem erkrankten Inhaber selbst geleitet, also zum Erfolg geführt. Zu berücksichtigen ist, daß der Kläger bei einem Betrieb von 50 bis 60 Mitarbeitern noch erhebliches Kapital in seinem Unternehmen stehen hat, das seiner Überwachung bedarf. Der Kläger übt bei Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des LSG keine berufliche Tätigkeit mehr aus. Er ist dazu auch nicht mehr fähig. Doch kann er offensichtlich noch das in seinem Betrieb steckende Vermögen überwachen, zB auch noch sich davon überzeugen, inwieweit der Betrieb ohne ihn zu Recht kommt und inwieweit er es wagen kann, den Betrieb mit seinem Kapital weiterlaufen zu lassen. Eine auf diese Überwachung beschränkte Tätigkeit kann einer Führung des Betriebes nicht gleichgesetzt werden. In den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. März 1979 (SozR 2200 § 1246 Nr 39) und 12. Dezember 1979 (SozR 2200 § 1246 Nr 54) hatten die tatsächlichen Feststellungen des LSG jeweils ergeben, daß der in seiner Gesundheit beeinträchtigte Betriebsinhaber seinen Betrieb noch weiterführte und weiterführen konnte. In der Entscheidung vom 13. März 1979 (SozR 2200 § 1246 Nr 39 S 121) war aber auch schon die Frage für erheblich gehalten worden, ob der Versicherte, wie er behauptet hatte, die Fortführung des Betriebes nur durch



erhöhten Kapitaleinsatz und durch Einstellung zusätzlicher Kräfte gewährleisten konnte.

Die Tatsache, daß der Kläger noch unter seinem Namen einen Gewerbebetrieb betreibt, wenn auch nicht durch eigenes Tätigwerden im Betrieb, ist im Rahmen des § 1246 RVO nicht von Bedeutung. Eine dem § 1247 Abs 2 Satz 3 RVO entsprechende Bestimmung, die eine Rente für den ausschließt, der eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, fehlt in § 1246 RVO. Das haben SG und LSG richtig ausgeführt.

An die Tatsachenfeststellungen der Tatsacheninstanzen ist das Revisionsgericht gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG). Daran fehlt es.

Das LSG hat nicht - wie die Beklagte meint - § 103 SGG verletzt. Durch diese Bestimmung werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Dieser Pflicht hat eine Tatsacheninstanz dann nicht genügt, wenn sie einen Beweis nicht erhoben hat, zu dem sie sich - bei Zugrundelegung ihrer eigenen materiell-rechtlichen Beurteilung - hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR Nr 64, 72 zu § 162 SGG; SozR 1500 § 103 Nr 19; § 160a Nr 34). Es war nicht fehlerhaft, wenn das LSG davon ausging, der Gesundheitszustand des Klägers habe sich seit der Beurteilung im Februar 1985 nicht gebessert. Die damaligen Befunde waren schwerwiegend. Das von der Beklagten veranlaßte Gutachten vom 6. Februar 1985 hatte keine Besserungsmöglichkeit angedeutet und der Kläger war zu dieser Zeit schon im 57. Lebensjahr. Als das Urteil des LSG erging, war er im 60. Lebensjahr. Es ist zwar zutreffend, daß in der Prüfärztlichen Stellungnahme keine Prognose gestellt ist, ob die damalige Einschränkung des Leistungsvermögens voraussichtlich länger als drei Jahre andauern werde. Doch ist ausgeführt, daß Rehabilitationsmaßnahmen nicht erfolgversprechend seien. Der ärztliche Sachverständige hatte erklärt, im Falle einer Rentenbewilligung sei eine Nachuntersuchung nicht angezeigt. Wenn die Beklagte trotz allem der Meinung war, beim Kläger sei inzwischen eine so weitgehende Besserung möglich, daß er seinen Betrieb wieder selbst führen könne, so hätte sie dies in der Tatsacheninstanz begründet darlegen können. Daß sie dies getan hat, ist von ihr nicht vorgebracht worden.

Ob der Zeuge R. Handlungsvollmacht hat, ist unerheblich. Wenn er den Kläger ohne eine solche Klarstellung nach außen aufgrund einfacher Vollmacht



vertritt und die Kunden der Firma des Klägers sich damit zufrieden geben, so ist das ausreichend.

Auch die von der Beklagten außerdem gerügte Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das Berufungsgericht liegt nicht vor. Diese Vorschrift ist nur verletzt, wenn das Gericht die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten hat. Das ist zB dann der Fall, wenn bei der Würdigung gegen Denkgesetze verstoßen wird (vgl BSG SozR 1500 § 128 Nr 26, § 164 Nr 31). Ein solcher Fehler des LSG ist nicht, wie die Beklagte meint, darin zu sehen, daß das LSG sich nicht mit der Frage auseinander gesetzt hat, ob ein Betrieb wie der des Klägers auch von dessen Wohnung aus geleitet werden kann. Das LSG hatte sich mit dieser Frage nicht zu beschäftigen, weil es überzeugt war, daß der Kläger schon gesundheitlich zu einer Leitung des Betriebes nicht mehr in der Lage sei, also auch nicht von seiner Wohnung aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)